

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasser
Stubenring 1
1012 **Wien**

Eisenstadt, am 16.4.2002
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Johann Muskovich

Zahl: LAD-VD-B148/89-2002

Betr: Entwurf einer Novelle des Rebenverkehrsgesetzes 1996;
Entwurf einer Novelle der Pflanzenschutzverordnung; Stellungnahme

Bezug: 12.000/07-I 2/02

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Novelle des Rebenverkehrsgesetzes 1996 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 18a Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Höhe eines Beitrages zur Förderung der Pflanzengesundheit festlegen, und zwar unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pflanzengesundheit "sowie auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner ...".

Die letztere Voraussetzung erscheint problematisch und für die Vollziehung ungeeignet. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Rebveredler ist zweifellos verschieden und kann vom Ordnungsgeber kaum festgestellt werden. Sie ist daher als Maßstab für den einzelnen Beitragsschuldner unbrauchbar.

Sollte die Bestimmung dahingehend gemeint sein, dass die Leistungsfähigkeit aller Rebveredler zusammen zu betrachten ist, so gilt das Selbe. Dies vom Verordnungsgeber als Voraussetzung für die Beitragsfestlegung, also als Voraussetzung für die Gesetzmäßigkeit der Verordnung zu fordern, würde derart umfangreiche Vorarbeiten notwendigen machen, die geradezu undurchführbar sind.

Da es tatsächlich nur auf die Erfordernis der Pflanzengesundheit ankommt, sollte das Erfordernis "wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" entfallen.

Die Gebühren nach § 18 des geltenden Rebenverkehrsgesetzes stellen auf den Zeitfaktor und die Reisekosten ab, nicht aber auf die Zahl der anzuerkennenden Reben.

In Abs. 2 ist nicht festgelegt, welches Kriterium als Grundlage für die Beitragsbemessung herangezogen werden soll. Lediglich aus den Erläuterungen ist ersichtlich, dass sich die Beitragshöhe nach der Zahl der anzuerkennenden Reben richten soll.

Soll sich die Beitragshöhe tatsächlich nach der Zahl der anzuerkennenden Reben richten, so ist dies in der Verordnungsermächtigung selbst vorzusehen.

Zu § 18a Abs. 4 und 5:

Nach Abs. 4 ist der Beitrag primär für die Kosten der Beitragsverwaltung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser und der Beitragserhebung zu verwenden; "das restliche Beitragsaufkommen" nach Abs. 5 ist für die Pflanzengesundheit der Reben zu verwenden.

Diese Bestimmung wird abgelehnt, da die Gefahr besteht, dass ein großer, nicht abschätzbarer Teil der Beiträge zur Deckung der Kosten für Regionen verwendet wird.

Es wird vorgeschlagen, dass ein fixer Betrag von 4 % des Beitragsaufkommens für Zwecke nach Abs. 4 vorgesehen wird – die 4 % sind üblich, wenn die Finanzverwaltung etwa für Gemeinden und Kammern Gebühren und Abgaben einhebt.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 16.4.2002

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: